

## KT-Drucks. Nr. 204/2020/1

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

**Der Landrat**

**Dezernent**

Thomas Wagner  
Telefon 07031-663 1589  
Telefax 07031-663 1589  
t.wagner@lrabb.de

**Az:**

06.11.2020

### **Covid 19 - Landesförderprogramm "Verstärkerfahrten im Schülerverkehr" - Finanzierung Selbstbehalt Landkreis -**

Anlage 1 - Eckpunktepapier Landesförderprogramm  
Anlage 2 - Landratsschreiben Schulzeitenentzerrung

#### **I. Vorlage an den**

Kreistag  
zur Beschlussfassung

16.11.2020  
**öffentlich**

#### **II. Beschlussantrag**

Der Kreistag stimmt der Inanspruchnahme des COVID 19 - Landesförder-  
Programms "Verstärkerfahrten im Schülerverkehr" sowie der Finanzierung des  
Selbstbehalts für zeitlich begrenzte Verstärkerfahrten zu.

Diese Zustimmung erstreckt sich ggf. auch auf eine Verlängerung des Lan-  
desförderprogramms über den 31.12.2020 hinaus.

### III. Begründung

#### 1. Covid 19 - Landesförderprogramm "Verstärkerfahrten im Schülerverkehr"

Nach der geltenden Corona-Verordnung des Landes findet die definierte Abstandsregelung von 1,5 Metern für den ÖPNV keine Anwendung. In seiner Begründung zur Corona-Verordnung hat das Land hierzu angegeben, dass im ÖPNV der Mindestabstand „regelmäßig nicht eingehalten werden kann“. Aus diesem Grund wurde die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im ÖPNV gesetzlich vorgeschrieben.

Um die Schülerinnen und Schüler im neuen Schuljahr auf mehr Schulbusse zu verteilen und die Aufgabenträger beim Infektionsschutz zu unterstützen, hat das Land am 15.09.2020 beschlossen im Rahmen eines Landesförderprogramms sogenannte Verstärkerfahrten im Schülerverkehr zu fördern. Das Fördervolumen umfasst 10 Mio. €. Demnach werden die Kosten für den Einsatz solcher Verstärkerbusse i. H. v. 80 % gefördert. Von den kommunalen Aufgabenträgern sind 20 % der Kosten zu tragen. Nachzuweisen ist der Bedarf mit einem einfachen Verwendungsnachweis (s. Anlage 1). Das Verkehrsministerium BW hat die Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns erteilt, eine Beantragung der Förderung ist somit rückwirkend zum 14.09.2020 möglich. Das Programm ist aktuell befristet bis zum 31.12.2020.

Hiernach sind bis 21.10.2020 Verstärkerfahrten förderfähig, die unter hygienischen Gesichtspunkten notwendig sind, um Schülerströme in Bussen zu entzerren und deren Besetzung eine Auslastung von 100 % der Sitzplätze und 40 % der Stehplätze wiederkehrend überschreitet.

Das Kultusministerium BW hat den Schulleitungen zudem empfohlen, den Unterrichtsbeginn für verschiedene Klassen – soweit die örtlichen Verhältnisse und die Unterrichtsorganisation dies zulassen - flexibel zu gestalten, damit Stoßzeiten zu Unterrichtsbeginn und Unterrichtsende vermieden werden. Zusatzfahrten, die aufgrund dieser gestaffelten Unterrichtszeiten notwendig werden, sind ebenfalls förderfähig.

Am Tag der Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschuss am 20.10.2020 wurden vom Verkehrsministerium geänderte Förderbedingungen mitgeteilt. Die Verwaltung hat das Gremium darüber in der Sitzung mündlich informiert.

Das ab dem 21.10.2020 angepasste Förderprogramm mit einer unveränderten Laufzeit bis Jahresende sieht folgende erleichterte Voraussetzungen vor:

- Die Förderquote des Landes beträgt 95 %.
- In „normalen“ Linienbussen regelmäßige Sitzplatzbelegung 100 %
- In Niederflurbussen mit geringer Sitzplatzzahl müssen neben der Sitzplatzbelegung mehr als 20 Prozent der Stehplätze regelmäßig belegt sein.
- Der Nachweis dieser Zuwendungsvoraussetzungen ist durch mindestens zweimalige aktuelle Zählungen zu erbringen.
- Zuwendungsfähig sind grundsätzlich nur Verstärkerleistungen zu den notwendigen Zeiten der Schülerbeförderung zwischen 6 Uhr und 17 Uhr an Schultagen. Im Falle von gestaffelten Schulzeiten ist in begründeten Einzelfällen auch eine Förderung zu

anderen Zeiten möglich.

## **2. Sachstand Beauftragungen ÖPNV**

Bereits am 16.09.2020 hat die Verwaltung die Verkehrsunternehmen angeschrieben und um Mitteilung gebeten, ob selbst oder durch Subunternehmer zusätzliche Ressourcen (Busse und Fahrpersonal) für Verstärkerleistungen bereitgestellt werden können.

Die Verkehrsunternehmen wurden gebeten, sich bei zu vollen Bussen mit dem Amt für ÖPNV in Verbindung zu setzen. Neben eigenen Beobachtungen wurden von den Verkehrsunternehmen eingehende Hinweise von Dritten ebenfalls geprüft. In engem Kontakt mit dem VVS und den Beteiligten vor Ort hat die Verwaltung zum 06.10.2020 im Verkehrsraum Ru-tesheim fünf Verstärkerfahrten beauftragt.

Um die begrenzten Ressourcen zielgerichtet einzusetzen, ist es unabdingbar, eine Auswahl aus den in Frage kommenden Kursen zu treffen. Diese muss vor Ort vom zuständigen Verkehrsunternehmen anhand objektiver Kriterien erfolgen. Wir sind daher anlässlich der erleichterten Förderbedingungen nochmals auf die Verkehrsunternehmen zugegangen und haben gebeten alle in Frage kommenden Fahrzeuge sowie Fahrerinnen und Fahrer (eigene Fahrzeuge / Fahrerinnen und Fahrer und Subunternehmen) für den Einsatz in Betracht zu ziehen und die Brennpunkte zu definieren, bei denen die Verstärker zum Einsatz kommen sollen.

Nach Rückmeldung der Verkehrsunternehmen hat die Verwaltung kurzfristig nach Abstimmung mit dem VVS entschieden und ab dem 02.11.2020 insgesamt 12 Verstärkerfahrten in den Verkehrsräumen Grafenau, Sindelfingen, Deckenpfronn und Schönbuch beauftragt. Ab 09.11.2020 kommt eine weitere Verstärkerfahrt von Schönaich nach Böblingen hinzu.

Auf der Linie 670 zwischen Ostelsheim, Grafenau-Dätzingen, Schafhausen nach Weil der Stadt wird zudem eine Verstärkerfahrt eingesetzt, deren Selbstbehalt der Landkreis Calw übernimmt.

Die Beauftragung erfolgt befristet auf die Laufzeit des Landesförderprogramms, derzeit bis Jahresende, vorrangig an das im jeweiligen Verkehrsgebiet bereits verkehrende Verkehrsunternehmen. Die Verkehrsunternehmen werden verpflichtet den Landkreis bei dauerhaft sinkenden Fahrgastzahlen zu informieren, damit Verkehrsleistungen bei Bedarf abbestellt werden können.

Zusammenfassend muss auch in Betracht gezogen werden, dass nicht überall dort, wo alle Sitzplätze belegt sind, zusätzliche Busse eingesetzt werden können. Eine im Rahmen des Förderprogramms anhaltende Realisierbarkeit von Verstärkerfahrten und Zusatzverkehren wird jeweils von den örtlichen Gegebenheiten und den Möglichkeiten, ausreichend Fahrzeuge sowie Fahrerinnen und Fahrer zu organisieren, abhängen. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass es in den einzelnen Verkehrsräumen zu unterschiedlichen Situationen kommen kann. Bei steigenden Infektionszahlen können zudem Quarantäne oder Corona bedingte Ausfälle beim (Fahr)-Personal zu vorübergehenden Einschränkungen im Busverkehr führen. Neben den Bemühungen um den kurzfristigen Einsatz zusätzlicher Bus-

se müssen daher auch alle Möglichkeiten zur Entzerrung von Verkehrsspitzen genutzt werden:

- Nutzung schwächer nachgefragter Busse, die etwas früher bzw. später verkehren
- Vorübergehende Inkaufnahme von längeren Fußwegen und/oder Umsteigeverbindungen,
- Entzerrung der Unterrichtszeiten, ggf. auch nur punktuell (z.B. freitags 6. Stunde);

Aus diesem Grund wurde mit Landratsschreiben vom 30.10.2020 an die Schulleiterinnen und Schulleiter der weiterführenden Schulen im Landkreis appelliert, ergänzend von der Möglichkeit gestaffelter Unterrichtszeiten, wie sie auch vom Kultusministerium und Verkehrsministerium empfohlen wird, Gebrauch zu machen (s. Anlage 2). Zudem wurden die Oberbürgermeister und BürgermeisterIn als Träger der allgemeinbildenden Schulen, Frau Huber, Leiterin des staatlichen Schulamts sowie Herr Dr. Hölz, Leiter des Referats 75, "Allgemeinbildende Gymnasien" beim Regierungspräsidium Stuttgart gebeten, dies nachdrücklich zu unterstützen.

In der KT-DS 204/2020 für die Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschuss am 20.10.2020 war eine abschließende Darstellung der Kosten für die Beauftragung von Verstärkerfahrten noch nicht möglich. Es konnte nur eine grobe Kostenschätzung dargelegt werden. Diese umfasste einen Gesamtbetrag von ca. 120.000 € und einen daraus resultierenden Kostenanteil des Landkreises von ca. 24.000 € bei 80%-iger Förderung. Aufgrund der mittlerweile erfolgten Beauftragungen und unter Berücksichtigung der ab 21.10.2020 erhöhten Förderquote von 95% geht die Verwaltung aktuell von einem auf den Landkreis entfallenden Selbstbehalt i. H. v. ca. 8.000 € bis zum 31.12.2020 aus.

### **3. Sachstand Freigestellter Schülerverkehr**

Im freigestellten Schülerverkehr entstehen Mehraufwendungen, die auf zusätzliche Touren, Mehrkilometer und die aktuell gültigen Corona bedingten Beförderungsregeln im freigestellten Schülerverkehr zurückzuführen sind. Hier kann zum jetzigen Zeitpunkt noch kein Betrag genannt werden. Hierzu müssten aufwändige Fiktivberechnungen erstellt werden, bei denen die Corona-Auflagen außer Acht gelassen würden. Ob anfallende Mehrkosten auf Basis einer einfachen Vergleichsberechnung zu einem Abrechnungsmonat von vor Corona als förderfähig anerkannt werden, wird von der Verwaltung derzeit geklärt. Gleiches gilt für die Erstattung eventueller Mehrkosten bei den kommunalen Schulträgern durch den Landkreis.

Bei der Tourenplanung werden die Hygienehinweise des Kultusministeriums und des Landkreistages, die von den Schulen gebildeten Kohorten (Schülergruppen) und die versetzten Schulzeiten berücksichtigt. Mit diesen neuen Beförderungsregeln sind die Kapazitätsgrenzen der Beförderungsunternehmen, die bei uns unter Vertrag stehen, erreicht. Bei vulnerablen (besonders krankheitsanfälligen) Schülern wurde daraufhin gewirkt, dass die Eltern ihr Kind zur Schule fahren, so dass eine Einzelbeförderung über ein Unternehmen nach Möglichkeit vermieden werden kann. Für den Fall, dass für diese Schüler weitere Touren notwendig würden, würde hierfür eine Förderung beantragt.

#### 4. Geltungsdauer

In einer vom Landkreistag durchgeführten zweistufigen Evaluation hat die Verwaltung mit Blick auf die voraussichtlich auch noch im kommenden Jahr andauernden Situation jeweils gebeten, dringend auf eine Verlängerung der Förderung hinzuwirken.

Der Landkreistag teilt diese Auffassung und hat dem Verkehrsministerium BW die Einschätzungen aus der Praxis übermittelt, wonach auch für das Jahr 2021, mindestens für die Wintermonate, ein entsprechender Bedarf für Verstärkerfahrten und Zusatzverkehre gesehen wird.

Verkehrsminister Winfried Hermann hat mit Schreiben vom 01.10.2020 an die kommunalen Landesverbände die Aufgabenträger dazu aufgerufen, das Landesförderprogramm aus Gründen des Infektionsschutzes zu nutzen. Die Verwaltung empfiehlt das Landesförderprogramm in Anspruch zu nehmen und den Selbstbehalt des Landkreises zu finanzieren, ggf. auch im Falle einer Verlängerung des Landesförderprogramms über den 31.12.2020 hinaus.

**Unter Berücksichtigung der geänderten Förderbedingungen hat der Umwelt- und Verkehrsausschuss am 20.10.2020 dieses Thema beraten und empfiehlt dem Kreistag die Inanspruchnahme des Förderprogramms sowie die Finanzierung des Selbstbehalts.**

#### IV. Finanzielle Auswirkungen

Die Corona bedingten finanziellen Auswirkungen auf den ÖPNV waren bei der Haushaltsplanung 2020 nicht absehbar, so dass hierfür keine Mittel eingeplant werden konnten.

Der Selbstbehalt in Höhe von voraussichtlich 8.000 € kann aus den Haushaltsmitteln 2020 des ÖPNV-Budgets finanziert werden.

Beim freigestellten Schülerverkehr geht die Verwaltung weiterhin davon aus, dass die Mehrkosten durch ersparte Mehraufwendungen im Jahr 2020 aus den Monaten der Schulschließung kompensiert werden können.



Roland Bernhard